

**personalthurgau**

Dachverband der Berufs- und Personalorganisationen  
aus Bildung, Gesundheit und Verwaltung

# Statuten

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz .....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Aufgaben und Ziele.....	3
<b>II. Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
§ 4 Voraussetzungen .....	4
§ 5 Aufnahme .....	4
§ 6 Rechte und Pflichten.....	4
§ 7 Austritt und Ausschluss.....	4
<b>III. Organisation.....</b>	<b>5</b>
§ 8 Organe .....	5
a) Die Präsidienkonferenz.....	5
§ 9 Präsidienkonferenz.....	5
§ 10 Leitung der Präsidienkonferenz.....	6
§ 11 Zeitpunkt und Einberufung .....	6
b) Der Vorstand.....	6
§ 12 Der Vorstand.....	6
§ 13 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
§ 14 Beschlussfassung .....	7
§ 15 Zeichnungsberechtigung .....	7
c) Die Revisionsstelle.....	7
§ 16 Die Revisionsstelle.....	7
d) Die ständigen Arbeitsgruppen.....	8
§ 17 Ständige Arbeitsgruppen .....	8
e) Die Geschäftsstelle .....	8
§ 18 Die Geschäftsstelle .....	8
f) Gesamtarbeitsverträge .....	8
§ 19 Stimmrecht .....	8
§ 20 Einzelkündigung.....	8
§ 21 Änderungen des GAV .....	8
<b>IV. Finanzierung/Mittel .....</b>	<b>9</b>
§ 22 Einnahmen.....	9
§ 23 Mitgliederbeiträge.....	9
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
§ 24 Auflösung des Vereins .....	10
§ 25 Bestimmungen des ZGB .....	10
§ 26 Inkrafttreten .....	10

# I. Allgemeines

## § 1<sup>2</sup> Name, Rechtsnatur, Sitz

Unter dem Namen **personalthurgau** besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Dachverband der angeschlossenen Berufs- und Personalorganisationen. Der Sitz befindet sich in Frauenfeld.

**personalthurgau** ist Rechtsnachfolgerin der am 20. Januar 1982 gegründeten 'Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände des Kantons Thurgau' (APTG).

## § 2<sup>1</sup> Zweck

**personalthurgau** vertritt die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, ihrer Anstalten und selbständigen Unternehmungen sowie die thurgauische Lehrerschaft in allen grundsätzlichen Fragen der Personalpolitik gegenüber der Kantonsregierung, dem Grossen Rat und den Organen der selbständigen Unternehmungen sowie der Öffentlichkeit. Den Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltungen und ihren Anstalten bzw. selbständigen Unternehmungen steht **personalthurgau** beratend zur Verfügung.

**personalthurgau** ist parteipolitisch unabhängig.

## § 3 Aufgaben und Ziele

**personalthurgau**

- vertritt die Personalverbände gegen aussen
- setzt sich ein für eine moderne und wandlungsfähige Verwaltung
- setzt sich ein für eine gute Betriebskultur und die Förderung selbständig denkender und handelnder Mitarbeitender
- steht ein für die konsequente Chancengleichheit von Frau und Mann, insbesondere auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- setzt sich ein für zeitgemässe Anstellungsbedingungen
- unterstützt die Entwicklung kooperativer Führungsstrukturen in der kantonalen Verwaltung
- setzt sich ein für sozialverträgliche Lösungen (Sozialpläne) bei Umstrukturierungen.
- fördert die Akzeptanz der Verwaltung und ihrer Mitarbeitenden in der Öffentlichkeit
- fordert klare Kompetenzabgrenzungen zwischen Regierung und Parlament
- nimmt namens der Personalverbände Stellung zu Gesetzes- oder Verordnungsänderungen
- arbeitet eng mit der Arbeitnehmervertretung der Personalkommissionen zusammen
- führt Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge und schliesst diese als Dachverband für die Mitgliederverbände ab<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Statutenrevision vom 10. Mai 2001

<sup>2</sup> Fassung gemäss Statutenrevision vom 21. Mai 2003

<sup>3</sup> Fassung gemäss Statutenrevision vom 15. April 2004

- bietet Beratung und Betreuung für die Mitglieder der angeschlossenen Verbände an
- koordiniert die Aktivitäten der angeschlossenen Verbände und entlastet diese im administrativen Bereich
- vermittelt bei Konflikten zwischen den angeschlossenen Verbänden
- führt eine Geschäftsstelle zugunsten der Verbände und deren Mitglieder

## II. Mitgliedschaft

### § 4<sup>2</sup> Voraussetzungen

Mitglieder von **personalthurgau** können Verbände und andere Institutionen werden, welche Angestellte des Kantons Thurgau oder thurgauischer Gemeinden vertreten.

### § 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss der Präsidienkonferenz.

### § 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Präsidienkonferenz beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Über die Gremien von **personalthurgau** nehmen die Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte wahr.

Die Eigenständigkeit der Verbände von **personalthurgau** ist gewährleistet. Kein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss verpflichtet werden, die Meinung von **personalthurgau** zu übernehmen.

### § 7 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliches Gesuch auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

Verbände, die **personalthurgau** schädigen oder ihren Pflichten gemäss § 6 nicht nachkommen, können von der Präsidienkonferenz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Statutenrevision vom 21. Mai 2003

### III. Organisation

#### § 8 Organe

Organe von **personal**thurgau sind:

- a) Präsidienkonferenz
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### a) Die Präsidienkonferenz

#### § 9 Präsidienkonferenz

Die Präsidienkonferenz ist oberstes Organ von **personal**thurgau. Die angeschlossenen Verbände sind in der Präsidienkonferenz mit je einer Stimme vertreten. Die Verbände können anstelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin ein anderes Mitglied delegieren.

Die Aufgaben der Präsidienkonferenz sind:

- Wahl
  - . des Präsidenten bzw. der Präsidentin
  - . der Mitglieder des Vorstandes
  - . der Revisionsstelle
  - . der Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppen
- Wahl der Delegierten der Pensionskasse Thurgau
- Wahl der Mitglieder der Pensionskassenkommission
- Vorschlag zu Handen der Delegierten der Pensionskasse Thurgau für die Wahl der Arbeitnehmervertretung in die Pensionskassenkommission
- Vorschlag zuhanden des Regierungsrates für die Wahl der Arbeitnehmervertretungen in Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der ständigen Arbeitsgruppen
- Entscheid über Fragen, die der Präsidienkonferenz vom Vorstand unterbreitet werden
- Kenntnisnahme der mittel- und langfristigen Planung des Vorstandes
- Wahl der ständigen Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlüsse über die Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung von **personal**thurgau

## § 10<sup>2</sup> Leitung der Präsidienkonferenz

Die Sitzungen der Präsidienkonferenz werden vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet; bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung. Dem Präsidium steht das Stimmrecht und bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

## § 11 Zeitpunkt und Einberufung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Präsidienkonferenz findet jährlich im ersten Semester statt.

Der Vorstand kann ausserordentliche Präsidienkonferenzen einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Präsidienkonferenz verlangen.

Die Einberufung der Präsidienkonferenz erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidienkonferenz ist beschlussfähig.

## b) Der Vorstand

### § 12 Der Vorstand

Die ordentliche Präsidienkonferenz wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wahlen finden im Regelfall im ungeraden Jahr statt.

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern die sich üblicherweise aus der Präsidienkonferenz rekrutieren. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Statutenrevision vom 21. Mai 2003

### **§ 13 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Statuten und der Vorgaben der Präsidienkonferenz.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Errichtung einer Geschäftsstelle und Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Genehmigung der Vernehmlassungsantworten
- Verabschiedung von Anträgen an die Regierung
- Wahl der projektbezogenen Arbeitsgruppen
- Vermittlung bei Konflikten zwischen den angeschlossenen Verbänden
- Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

### **§ 14 Beschlussfassung**

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die schriftliche oder bei Dringlichkeit auch mündliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt.

### **§ 15 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident/die Präsidentin zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

## **c) Die Revisionsstelle**

### **§ 16 Die Revisionsstelle**

Die Präsidienkonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle.

## d) Die ständigen Arbeitsgruppen

### § 17 Ständige Arbeitsgruppen

Die Präsidienkonferenz wählt drei ständige Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe Verwaltung: allgemeine Verwaltung, Justiz und Sicherheit
- Arbeitsgruppe Bildung: Volksschule, Mittelschule, Berufsschule
- Arbeitsgruppe Gesundheit: Spitäler und Anstalten

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie bearbeiten die in ihren Bereich fallenden Aufgaben selbständig und stellen entsprechende Anträge zu Händen des Vorstandes. Im weiteren behandeln sie vom Vorstand überwiesene Geschäfte.

## e) Die Geschäftsstelle

### § 18 Die Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten erlässt er ein Reglement.

## f) Gesamtarbeitsverträge<sup>3</sup>

### § 19 Stimmrecht

In Gesamtarbeitsvertrags-Angelegenheiten haben nur die Verbände ein Stimmrecht, die mindestens 10 Mitarbeitende des entsprechenden Arbeitgebers vertreten. Die betroffenen Verbände haben je eine Stimme. Entscheide werden mit der Mehrheit der Stimmenden getroffen. Für die Annahme und Kündigung des Vertrages bedarf es der Mehrheit der Verbände und der Mehrheit der durch sie insgesamt vertretenen, dem GAV unterstellten Mitglieder.

### § 20 Einzelkündigung

Will ein einzelner Verband aus den Wirkungen eines Gesamtarbeitsvertrages entlassen werden, so hat er die Zustimmung der Präsidienkonferenz einzuholen. Bei der Entlassung aus den Vertragswirkungen sind die Kündigungsfrist und der Kündigungstermin des Gesamtarbeitsvertrages zu beachten.

### § 21 Änderungen des GAV

Jeder Verband kann veranlassen, dass einzelne oder mehrere Punkte des Gesamtarbeitsvertrages überprüft werden. *personal*thurgau beruft dazu eine Sitzung der beteiligten Verbände ein und traktandiert das Anliegen.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Statutenrevision vom 15. April 2004



## IV. Finanzierung/Mittel

### § 22 Einnahmen

Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge und Beiträge Dritter finanziert.

### § 23 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach der Anzahl Mitglieder der angeschlossenen Verbände. Pro Mitglied hat ein Verband Fr. 17.– pro Jahr zu entrichten. Der Minimalbeitrag beträgt jedoch mindestens Fr. 340.– pro Jahr.

Auf Antrag eines Verbandes kann die Präsidienkonferenz in begründeten Ausnahmefällen für diesen tiefere Mitgliederbeiträge festlegen. Der Minimalbeitrag darf aber in keinem Fall unterschritten werden.

Die Pensioniertenvereinigung ist beitragsfreies Mitglied von **personal**thurgau.

## V. Schlussbestimmungen

### § 24 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine eigens einberufene Präsidienkonferenz aufgelöst werden.

Für eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller angeschlossenen Verbände erforderlich.

Ein allfälliges Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung für fünf Jahre zugunsten einer Nachfolgeorganisation auf einem Sperrkonto deponiert. Sollte in dieser Zeit keine entsprechende Organisation gegründet werden, wird es unter den angeschlossenen Verbänden nach Massgabe der Mitglieder verteilt.

### § 25 Bestimmungen des ZGB

Wo nichts anderes geregelt, gelten die Bestimmungen des ZGB Artikel 60ff.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Statuten werden durch die ausserordentliche Präsidienkonferenz vom 17. Februar 1999 beschlossen. Sie treten mit Wahl der Organe an der ordentlichen Präsidienkonferenz vom April 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft.

Revidiert und genehmigt durch die Präsidienkonferenz vom 4. Mai 2017

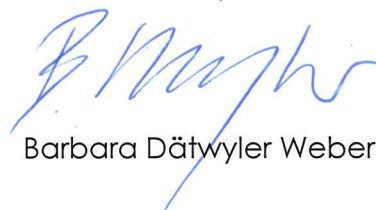
Frauenfeld, den 4. Januar 2018

Die Präsidentin:



Barbara Kern

Die Vize-Präsidentin:



Barbara Dätwyler Weber